

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/ Autohaus Lars Thormann Team GmbH (Wartungsvertrag)

§ 1 Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit und Inanspruchnahme von Leistungen

1. Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrags zwei Wochen gebunden. Der Wartungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH innerhalb dieser Frist die Annahme schriftlich bestätigt. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Wartungsvertrag. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.
2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Der Wartungsvertrag ist fahrzeuggebunden. Er kann nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen oder für ein anderes Fahrzeug genutzt werden. Sofern der Kunde berechtigterweise vom Fahrzeugkaufvertrag zurücktritt, endet damit auch der Wartungsvertrag.
4. Der Wartungsvertrag endet mit Erreichen der vereinbarten Laufleistung, spätestens jedoch mit Ablauf der im Antrag angegebenen maximalen Laufzeit. Verkauft der Kunde das Fahrzeug, erleidet das Fahrzeug einen Totschaden, oder kann der Kunde das Fahrzeug aus sonstigen Gründen nicht mehr nutzen, besteht kein Anspruch auf (Teil-)Rückzahlung der geleisteten Zahlungen.

§ 2 Leistungsumfang

Der Kunde hat ab Vertragsbeginn Anspruch auf folgende Leistungen:

- *Leistung aller Wartungsarbeiten (Services) gemäß Serviceplan des Herstellers für das Fahrzeug in den Häusern/Betrieben der Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH einschließlich der erforderlichen Teile und Betriebsstoffe, ausgenommen Kraftstoffe und flüssige Additive für die Kraftstoffversorgungs- und/oder Abgasanlage wie z. B. Harnstoff, Harnstoff-Wasserlösung, etc.*
- *Auffüllen von Flüssigkeiten und Lichttest 1x je Vertragsjahr (inkl. Ge triebeöl und AdBlue)*
- *Wechsel des Staub- und Pollenfilters, des Luftfilters, des Kraftstofffilters und der Zündkerzen laut Herstellervorgaben*
- *Wechsel der Bremsflüssigkeit laut Herstellervorgaben*

§ 3 Leistungsausschlüsse

Die Kostenübernahme für nachstehende Arbeiten oder Leistungen bzw. Materialien sind im Leistungsumfang nicht enthalten:

- a) Leistung aller Wartungsarbeiten (Services), die im Serviceplan mit dem Zusatz „gegen gesonderte Berechnung“ gekennzeichnet sind
- b) alle im Serviceplan aufgeführten Wartungsarbeiten (Services) mit dem Zusatz „gegen gesonderten Auftrag“
- c) Arbeiten, die unter Garantie oder Sachmangelhaftung fallen
- d) Nachfüllmengen von Schmiermitteln, Frostschutz und Scheibenreiniger
- e) Innen- und Außenreinigung, Motorwäsche
- f) Lackschäden
- g) Klein-, Reinigungs- und Pflegematerialien
- h) Fahrzeugvermessungen, sofern sie nicht mit dem Austausch von schadhaften Teilen der Achs-/Lenkgeometrie zusammenhängen
- i) Reparaturen und Verschleiß an Reifen sowie deren Wartung
- j) Reparaturen an Sonderauf- und einbauten sowie Polsterteilen
- k) Kosten für Mietwagen

§ 4 Verlust des Anspruchs und Entfall von Vergütungen

1. Der Kunde verwirkt den Anspruch auf die Leistungen aus diesem Vertrag und jedes daraus folgende und damit verbundene Recht bei Beseitigung von Schäden:
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - b) durch unsachgemäße, vertragswidrige, mut- oder böswillige Hand-

lungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch Glasbruch, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (z. B. auch Marderbiss u. ä.), Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion

- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberriick, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
 - d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - e) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind
 - f) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser, etc.) entstehen
2. Der Kunde verwirkt den Anspruch auf die Leistungen aus diesem Vertrag und jedes daraus folgende und damit verbundene Recht außerdem, wenn
 - a) das Fahrzeug mit einem Elektroantrieb ausgestattet wurde
 - b) der Tachometer des Fahrzeugs manipuliert oder verändert wurde
 - c) der Kunde falsche Angaben über die tatsächliche Fahrleistung des Fahrzeugs macht
 - d) das Fahrzeug ins Ausland exportiert wird/wurde
 - e) bei einer Teilzahlungsvereinbarung die Beträge nicht zum vereinbarten Fälligkeitsdatum auf das Konto der Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH eingegangen sind.
 3. Die fälligen Wartungsarbeiten dürfen maximal 1.000 km oder vier Wochen vor Fälligkeit der Services gemäß Anzeige im Display der Instrumententafel des Fahrzeuges durchgeführt werden.

§ 5 Hinweis bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen

Sofern vom Kunden Leistungen in Anspruch genommen werden, die über den Leistungsumfang dieses Wartungsvertrags hinausgehen, ist die Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH berechtigt, diese dem Kunden direkt in Rechnung zu stellen. Das gilt auch für Wartungsarbeiten, die auf Verlangen des Kunden montags bis freitags in der Zeit von 19:00 bis 7:00 Uhr, samstags nach 12:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

§ 6 Haftung

Die Haftungsregelungen der ausliegenden/aushängenden/übergebenen Kfz-Reparaturbedingungen gelten für diesen Wartungsvertrag entsprechend.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Gesetzliche Verpflichtungen

Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aufgrund der Straßenverkehrszulassungsordnung, zu erfüllen.

2. Obhutspflichten

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird.

3. Anzeigepflichten

- a) Ausfälle des Kilometerzählers müssen der Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde hat einen solchen Schaden sofort bei der Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH beseitigen zu lassen. Bei einem Austausch des Kilometerzählers ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen, andernfalls ist die Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH zur Schätzung berechtigt.

b) Der Kunde hat eine etwaige Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes oder Firmensitzes unverzüglich der Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH anzuzeigen.

4. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen

Der Kunde muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie z. B. das Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck auf eigene Kosten durchführen lassen, soweit dies nicht in den vereinbarten Wartungsarbeiten enthalten ist.

5. Termineinhaltung

Der Kunde hat das Fahrzeug gemäß der Anzeige im Display der Instrumententafel des Fahrzeugs bzw. den Vorgaben des Herstellers zur Durchführung der Wartungen der Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Abtretung, Aufrechnung, Übergang

1. Der Kunde kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht selbstständig, sondern nur im Zusammenhang mit dem Verkauf des Fahrzeugs abtreten. In diesem Fall bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH.
2. Gegen Ansprüche der Autohaus Mothor GmbH/Autocenter Mothor GmbH/Autohaus Thormann oHG/Autohaus Lars Thormann Team GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung

unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

3. Eine Aufrechnung und/oder Barauszahlung für nicht oder verspätet in Anspruch genommene Leistungen ist nicht möglich.
4. Bei Verkauf des Fahrzeuges an einen gewerblichen Wiederverkäufer verlieren alle Ansprüche aus diesem Vertrag ihre Gültigkeit.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Ort der Ausstellung des Wartungsvertrags, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 12/2021